



Geänderter Satzungsvorschlag Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kath. Grundschule Ellen „Unter dem Regenbogen“ e.V. Niederzier.
2. Er hat seinen Sitz in Niederzier.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (§58 Nr. 1AO) der Grundschule Ellen, deren Träger die Gemeinde Niederzier ist. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung kultureller Veranstaltungen wie die Durchführung von Zirkusveranstaltungen, der Besuch von Museen, das Abhalten und die Durchführung von Projekte und Schulfesten, insbesondere die jährliche Organisation des Getränkestandes beim St.

Martinszug

- Die Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Schulausflügen
- Finanzielle und individuelle Unterstützung bedürftiger Schüler
- Förderung der Elternarbeit
- Ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Ellen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, sowie durch Hilfe bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln, wie z.B. Musikinstrumente, Spielgeräte, Ausstattung der Klassenräume

2. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar durch Unterstützung und Förderung der Grundschule Ellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch

wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Alle Einnahmen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Das Vermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstandes. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch bei Ausscheidung aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder in Textform, an die Geschäftsstelle bzw. den/ die 1. Vorsitzende (n) des Vorstand. Die Bewerber erkennen die Satzung nach Aufnahme an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis 30. Juni jeden Jahres zum Schuljahresende (31.7.)
 - durch Tod
 - durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem betroffenen Mitglied wirksam.
 - bei Nichtzahlung des Beitrages bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres und vorheriger fruchtloser Mahnung.
 - bei Beendigung steht der eingezahlte Beitrag dem Verein zur Verfügung.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung erhoben.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins der Grundschule Ellen
2. Der Vorstand besteht aus:
 - A) der (m) Vorsitzenden,
 - B) der (m) zweiten Vorsitzenden,
 - C) dem (r) Kassierer (in),
 - D) dem (r) Schriftführer (in),
 - E) und bis zu vier Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand, welche auch Vorstand im Sinne des §26(2) BGB ist, besteht aus den unter 2A bis 2D genannten Personen. Je zwei der vorgenannten, worunter immer der Vorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorsitzende sein muss, sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins

berechtigt. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen in Höhe des Vereinsvermögens.
4. Bei Stimmengleichheit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
5. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins
2. Sie setzt sich aus den Mitgliedern nach §3(2) zusammen
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr,
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
4. Die Einladung muss schriftlich oder in Textform erfolgen mindestens 14 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung
5. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
 - a) Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung und Genehmigung derselben
 - b) Anträge
 - c) Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Bericht des Kassierers
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Fällige Neuwahlen von Vorstand und 2 Kassenprüfern
 - g) Verschiedenes
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich oder in Textform dem Vorstand einzureichen. Über diese kann verhandelt, aber nicht abgestimmt werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Einladung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes einschließlich des Kassierers und der Kassenprüfer,
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl von Kassenprüfern
- d) die Beschlussfassung über die Anträge

§9 Auflösung und Abwicklung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Niederzier, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Belange der Grundschule Ellen zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen

Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der

Datenschutzgrundverordnung der EU

(DGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im

Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und -information werden von den Mitgliedern Daten:

Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung gespeichert.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Düren in Kraft.

Niederzier, den 5. Dezember 2009